

# RS Vwgh 1997/11/5 97/03/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

99/02 Personentransport Gütertransport auf der Straße

## Norm

TransitVwVereinbarung Ökopunktesystem 1992 Art3 Z1;

VStG §6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/11/27 94/03/0232 1 (hier: Einhaltung eines Ladetermins ist keine drückende Notlage)

## Stammrechtssatz

Der Lenker eines LKW hat sich unter dem Gesichtspunkt berufsgebotener Sorgfaltspflicht vor dem Fahrtantritt davon zu versichern, ob alle nötigen Unterlagen vorhanden sind, und sich auch in die Lage zu versetzen, diese Unterlagen gegebenenfalls vorzuweisen. Daß der Lenker unvorhergesehen und kurzfristig als Ersatzfahrer einspringen mußte und deshalb nicht gewußt hat, wo (hier) die Ökokarte aufbewahrt wird, ist nicht geeignet, sein Verschulden in einem für die Anwendung des § 21 Abs 1 VStG erforderlichen Maß zu mindern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030189.X03

## Im RIS seit

19.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)